#### **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 14.11.2024

#### **Antwort**

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/13558 –

#### Finanzierung der Kriegsgräberfürsorge

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Kriegsgräber stehen unter staatlichem Schutz, sie sind kulturelles Erbe und mahnen zum Frieden. Ihr Erhalt liegt in der Finanzierungszuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Durchgeführt wird die Kriegsgräberfürsorge im Ausland vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., basierend auf einem Mandat der Bundesrepublik Deutschland, das 2003 in einer Rahmenvereinbarung zwischen Volksbund und Auswärtigem Amt geregelt wurde. Konkret wurde dem Volksbund die Fürsorge über die Kriegsgräber beider Weltkriege sowie der Kriegsgräber des Deutsch-Französischen Kriegs von 1870/1871 übertragen. Grundlage für die Tätigkeit im Ausland sind bilaterale Kriegsgräberabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich und anderen europäischen Partnerstaaten oder diplomatische Absprachen. Der Volksbund finanziert sich zum einen über Mitgliedsbeiträge und Spenden und zum anderen über staatliche Zuschüsse, die dem Etat des Auswärtigen Amts zugeordnet sind. In den vergangenen Jahren ist nach Angaben des Volksbundes neben dem Rückgang der Spendeneinnahmen eine deutliche Stagnation der staatlichen Förderungen verzeichnet worden. Für das Haushaltsjahr 2025 rechnet der Volksbund nach eigenen Angaben mit einem Mehrbedarf von 4,4 Mio. Euro, um seine Arbeit auf dem jetzigen Niveau fortsetzen zu können. Es drohen schwere Einschnitte für die Arbeit des Volksbundes im Ausland, mit dem Ergebnis, dass sich der Volksbund aus konkreten Projekten und sogar ganzen Ländern wird zurückziehen müssen. Ein Beispiel ist die Kriegsgräberstätte Champigny-sur-Marne in Frankreich, für deren Instandsetzung der Volksbund seinen Kostenanteil für 2025 definitiv nicht übernehmen können wird, was nach Ansicht der Fragesteller das derzeit bereits angespannte deutsch-französische Verhältnis weiter belasten wird. Angesichts des bedeutenden Beitrags der Kriegsgräberfürsorge im Ausland für Frieden und Völkerverständigung in Europa wäre es ein fatales Zeichen an unsere Partner, wenn der Volksbund seinen Auftrag wegen staatlicher Unterfinanzierung nicht aufrechterhalten könnte.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Kriegsgräberfürsorge hat für die Bundesregierung einen zentralen Stellenwert: Als Orte der Trauer und des mahnenden Gedenkens an Kriege und ihre Folgen werden Kriegsgräber gepflegt und Kriegsgräberstätten geschaffen und

bewahrt. Sie leisten so einen Beitrag zu Versöhnung, Völkerverständigung und Frieden. Trotz eines sinkenden Haushalts des Auswärtigen Amts wurde die Zuwendung an den Volksbund für Erhalt und Pflege der über 825 Kriegsgräber in 46 Ländern von Kürzungen ausgenommen und die Fördersumme der letzten Jahre von 19,38 Mio. Euro beibehalten. Dies spiegelt die Wertschätzung der Arbeit des Volksbundes wider. Die Bundesregierung steht mit dem Volksbund in einem kontinuierlichen, konstruktiven Austausch, um die Kriegsgräberfürsorge weiterhin zu gewährleisten.

1. Mit welchen Partnerstaaten unterhält die Bundesregierung bilaterale Kriegsgräberabkommen bzw. diplomatische Absprachen (bitte auch angeben, seit wann diese Abkommen bzw. Absprachen bestehen)?

Die erbetene Aufschlüsselung ist der Anlage 1\* zu entnehmen.

2. Wie viele Kriegsgräberstätten im Ausland fallen in den Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Land aufschlüsseln)?

Derzeit gibt es 826 Kriegsgräberstätten, die der Volksbund pflegt. Auf die Liste der Kriegsgräberstätten des Volksbunds in der Anlage 2\* wird verwiesen (Stand: 31. Dezember 2023).

Darüber hinaus werden in Ländern, in denen der Volksbund nicht vertreten ist, in kleinem Umfang auch Kriegsgräberstätten auf Veranlassung der deutschen Auslandsvertretungen gepflegt. Diese sind der Anlage 3\* zu entnehmen.

Zudem werden weltweit weitere 19 653 deutsche Kriegsgräber auf der Basis einer völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Jahr 1959 durch die Commonwealth War Graves Commission (CWGC) auf deren Kriegsgräberstätten gepflegt (unter anderem die einzig deutsche Kriegsgräberstätte Cannock Chase in Großbritannien mit 4 941 Kriegsgräbern). Die CWGC erhält für den Unterhalt eine Kostenerstattung, die ab dem Jahr 2025 durch das Auswärtige Amt (bislang durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) erfolgt. Auf die Anlage 4\* wird verwiesen.

3. Für wie viele dieser Kriegsgräberstätten besteht nach Kenntnis der Bundesregierung substanzieller Instandsetzungsbedarf, und welcher finanzielle Aufwand ist dafür nötig?

Die Informationen zum Instandsetzungsbedarf beruhen auf Angaben des Volksbunds. Dieser beziffert den Instandhaltungsrückstau für 330 Kriegsgräberstätten auf ca. 21 Mio. Euro.

Auf alle 826 Kriegsgräberstätten (siehe Anlage 2\*) hochgerechnet, schätzt der Volksbund den gesamten Instandhaltungsrückstau auf ca. 50 Mio. Euro.

4. Gab es in der Vergangenheit Kriegsgräberabkommen, die zwischenzeitlich beendet wurden, wenn ja, mit welchem Partnerstaat, und was war der Grund?

Es gibt keine Kriegsgräberabkommen, die beendet wurden.

<sup>\*</sup> Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/13777 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar

- 5. Welche Bedeutung hat die Kriegsgräberfürsorge nach Ansicht der Bundesregierung heute, knapp 80 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges und angesichts des Krieges in der Ukraine, für die Gedenk- und Erinnerungsarbeit und somit für die Völkerverständigung?
- 6. Hat sich die Bundesregierung zu den Haushaltsverhandlungen im Deutschen Bundestag bezüglich der Zuwendungen an den Volksbund eine Auffassung gebildet, wenn ja, sieht die Bundesregierung im Rahmen der Haushaltsverhandlungen Spielraum zur Erhöhung der Zuschüsse an den Volksbund, damit dieser seinen notwendigen Bedarf decken kann (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nein, wie soll, nach Ansicht der Bundesregierung, der Volksbund seinen Auftrag künftig weiter erfüllen?
- 7. Wie wird die Bundesregierung die Kriegsgräberfürsorge fortsetzen, wenn der Volksbund seine Arbeit zumindest teilweise einstellen müsste (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 5 bis 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Sind Partnerstaaten bereits auf die Bundesregierung zugekommen, mit dem Anliegen, Kriegsgräberstätten, die in deutsche Zuständigkeit fallen, dringend instand zu setzen, und wenn ja, welche Staaten waren das?

Im Jahr 2022 hat die Commonwealth War Graves Commission, die in England unter anderem die deutsche Kriegsgräberstätte Cannock Chase pflegt, die Bundesregierung um eine finanzielle Unterstützung zur Instandsetzung der dortigen Gebäudeanlagen gebeten. Hierfür wurde der Commonwealth War Graves Commission eine einmalige Zuweisung in Höhe von 1,4 Mio. Euro gewährt.

Hinsichtlich der Kriegsgräberstätte in Champigny-sur-Marne wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

9. In welchem Rahmen und Umfang ist die Pflege der Kriegsgräber des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/1871 geregelt, vor dem Hintergrund, dass die Pflege dieser Kriegsgräber nicht Bestandteil des Deutsch-Französischen Kriegsgräberabkommen ist (vgl. Kriegsgräberabkommen: Frankreich – Bau, Pflege und Instandsetzung | Volksbund.de)?

Im Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 regeln beide Kriegsparteien in Artikel 16 die gegenseitige Verpflichtung, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten zu respektieren und unterhalten zu lassen. Diese Kriegsgräber sind nicht in das 1966 ausgehandelte bilaterale Kriegsgräberabkommen aufgenommen worden.

In einem Schreiben vom 19. Juli 1966 teilte der damalige deutsche Botschafter in Paris dem französischen Außenministerium mit, dass der Volksbund damit beauftragt worden sei, auf seine Kosten die Erhaltung und Pflege der deutschen Kriegsgräber, Kriegsgräberstätten, Ehrenteile und Denkmale aus dem Krieg 1870/1871 zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen, wie sie in dem genannten Abkommen für die Gräber der deutschen Kriegstoten der Kriege 1914/1918 und 1939/1945 vorgesehen sind.

10. Findet im Fall der Kriegsgräberstätte Champigny-sur-Marne in Frankreich (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) ein Austausch zwischen Frankreich und Deutschland statt, welche Erwartungen gibt es von französischer Seite gegenüber Deutschland, und welche konkreten Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen mit Frankreich ergeben sich dadurch?

Das französische Verteidigungsministerium renoviert derzeit die zentrale französische Anlage zum Krieg 1870/1871 in Champigny-sur-Marne, auf der auch Deutsche beigesetzt sind, und hat den Volksbund im Oktober 2023 um hälftige Kostenübernahme in Höhe von 650 000 Euro gebeten. Eine Kostenbeteiligung in dieser Höhe war dem Volksbund nicht möglich. Dies wurde den französischen Partnern mit Schreiben des Generalsekretärs des Volksbundes vom 19. Juli 2024 mitgeteilt.

11. Gibt es absehbar weitere Kriegsgräberstätten, für die die Bundesrepublik Deutschland ihren Kostenanteil künftig nicht übernehmen kann (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wie viele?

Die Bundesregierung stellt dem Volksbund gleichbleibende Mittel zur Verfügung. Aufgrund der gestiegenen Pflegekosten bei gleichzeitig abnehmendem Eigenmittelvolumen hat der Volksbund entschieden, die Pflege der in Frage 9 thematisierten Gräber des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/1871 einzuschränken.

12. Wie viele Kriegsgräberstätten gibt es in Deutschland, für wie viele davon besteht nach Kenntnis der Bundesregierung substanzieller Instandsetzungsbedarf, und welcher finanzielle Aufwand ist dafür nötig?

Nach Auskunft des Volksbunds gibt es in Deutschland etwa 12 000 Kriegsgräberstätten mit geschätzt 1,8 Mio. Toten. Nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (GräberG) erstattet der Bund den Ländern in Form von Pauschalen die jährlichen Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter. Um eine Auskömmlichkeit der Mittel für die Länder herzustellen, ist beabsichtigt, die aktuell nach der Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 gültigen Pauschalen für die kommenden Haushaltsjahre 2025 und 2026 um 20 Prozent zu erhöhen. Damit stellt der Bund für den Erhalt von Kriegsgräbern im Inland ab 2025 den Ländern Mittel in Höhe von ca. 46,3 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung. Die Auskömmlichkeit der Mittel für die inländische Kriegsgräberfürsorge wird alle zwei Jahre geprüft.

13. Wie steht die Bundesregierung zu einer möglichen Ausweitung des Mandats gegenüber dem Volksbund auf die Fürsorge für die inländischen Kriegsgräberstätten, an deren Fürsorge der Volksbund ebenfalls beteiligt ist, dies aber bisher ausschließlich aus Vereinsmitteln bestreitet, vor dem Hintergrund, dass der Volksbund nach eigenen Angaben künftig aber auch hier staatliche Fördermittel benötigen wird?

Die inländische Kriegsgräberfürsorge richtet sich nach dem Gräbergesetz sowie damit in Verbindung stehend nach den jeweiligen Gräberpauschalenverordnungen und nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz. Die Bundeszuständigkeit erstreckt sich nur auf die Finanzierung des Erhalts von Kriegsgräbern; die Umsetzung liegt bei den Ländern. Mit der Mittelzuweisung

verantworten allein die Länder die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe. Die Aufgabenverteilung innerhalb eines jeweiligen Landes zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in der Praxis und vor Ort ist den Ländern vorbehalten und wird regional unterschiedlich gehandhabt.

Anlage 1

Die erbetene Aufschlüsselung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Land	Fundstelle / Inkrafttreten	
1	Ägypten	Abkommen vom 22.02.1956, in Kraft getreten am 19.07.1953, Bundesanzeiger Nr. 48/57	
2	Albanien	Abkommen vom 14.04.1994 (Bundesgesetzblatt 1994 II S. 3630 ff), in Kraft getreten am 07.01.1995 (Bundesgesetzblatt 1995 II S. 904)	
3	Algerien	Verbalnote vom 16.03.1982 (betrifft: Zuteilung Gelände Dely-Ibrahim)	
4	Armenien	Abkommen vom 21.12.1995 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 2742 ff), in Kraft getreten am 29.04.1999 (Bundesgesetzblatt 1999 II S. 1051)	
5	Aserbaidschan	Abkommen vom 22.12.1995 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 2745 ff), in Kraft getreten am 11.03.1997 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 1611)	
6	Australien	beide Abkommen vom 05.03.1956 (siehe Großbritannien)	
7	Belgien	Abkommen vom 28.05.1954, in Kraft getreten am 01.01.1954, Bundesanzeiger Nr. 128/54	
8	Dänemark	Abkommen vom 03.10.1962, Bundesanzeiger Nr. 234/62; dänische innerstaatliche Verlängerung (ab 03.10.2022).	
9	Estland  Abkommen vom 12.10.1995 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 1242 ff), in Kraft getreten am 26.10.1996 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 1076)		
10	Finnland	Notenwechsel vom 11.05.1959 und 01.06.1959	
11	Frankreich	Abkommen vom 05.03.1956 (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 474 ff), siehe Großbritannien	
11		Abkommen und Notenwechsel vom 19.07.1966, Bundesanzeiger Nr. 161/66	
12	Georgien  Abkommen vom 25.06.1993 (Bundesgesetzblatt 1994 II S. 3635 ff), in Kraft getreten am 05.02.1995 (Bundesgesetzblatt 1995 II S. 203)		
13	Griechenland	Abkommen vom 26.09.1963 (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1599 ff), in Kraft getreten am 12.10.1965 (Bundesgesetzblatt 1965 II S. 1599)	
14	Großbritannien	Abkommen vom 05.03.1956 (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 474 ff; betreffend Kriegsgräber des Commonwealth; mit Australien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kanada, Neuseeland, Pakistan und Südafrika, in Kraft getreten am 12.06.1957 (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 335)	
		Abkommen vom 05.03.1956 (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 478 ff; betr. Kriegsgräber des Commonwealth im Bundesgebiet; mit Australien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Kanada, Neuseeland, Pakistan und Südafrika, in Kraft getreten am 12.06.1957 (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 335)	
		Abkommen vom 16.10.1959, Bundesanzeiger Nr. 100/60	
15	Indien	beide Abkommen vom 05.03.1956 (siehe Großbritannien)	
16	Irland	Notenwechsel vom 13.05.1964, Bundesanzeiger Nr.189/68	

Lfd. Nr.	Land	Fundstelle / Inkrafttreten		
17	Italien	Abkommen vom 22.12.1955 (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 1277 ff), in Kraft getreten am 16.01.1958 (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 92)		
18	Kanada	beide Abkommen vom 05.03.1956 (siehe Großbritannien), sowie Notenwechsel vom 05.03.1956, Bundesanzeiger Nr. 203/68		
19	Kasachstan	Abkommen vom 10.04.1995 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 490 ff), in Kraft getreten am 07.06.1996 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 1302)		
20	Kroatien	Abkommen vom 09.12.1996 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 1439 ff), in Kraft getreten am 07.12.1997 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 2223)		
21	Lettland	Abkommen vom 24.01.1996 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 2750 ff), in Kraft getreten am 30.06.1997 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 1612)		
22	Libyen Verbalnote Nr. AS/1/50/2799 des Außenministeriums von Libyen vom Januar 1965 (betreffend Kriegsgräberstätte und Ehrenmal Tobruk)			
23	Litauen  Abkommen vom 04.07.1996 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 992 ff), in Kraft getreten am 30.8.1997 (Bundesgesetzblatt 199 S. 1776)			
24	Luxemburg	Notenwechsel vom 23.06.1952 und 03.07.1952 sowie vom 11.07.1959 (Bundesgesetzblatt 1960 II S. 2105 ff.)		
25	Marokko	Notenwechsel vom 20.03.1978 (betreffend Kriegsgräberfriedhof Casablanca)		
26	Moldau Abkommen vom 11.10.1995 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 1179 ff), in Kraft getreten am 14.05.1997 (Bundesgesetzblat 1997 II S. 1607)			
27	Montenegro Abkommen vom 08.08.2011 (Bundesgesetzblatt 2012 II S. 1073 ff), in Kraft getreten am 30.11.2012 (Bundesgesetzblatt 2014 II S. 126)			
28	Neuseeland	beide Abkommen vom 05.03.1956 (siehe Großbritannien)		
		Vereinbarung vom 11.10.1954, Bundesanzeiger Nr. 247/54		
		Abkommen vom 08.04.1960 (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 648 ff)		
29	Niederlande	Notenwechsel vom 15.4.1976 (betreffend Friedhof Ysselsteyn; Bundesgesetzblatt 1982 II S. 965 ff)		
		Abkommen und Notenwechsel vom 31.10.1996 (Bundesgesetzblatt 1998 II S. 970 ff), Abkommen in Kraft getreten am 01.09.1998, Notenwechsel in Kraft getreten am 31.10.1996 (Bundesgesetzblatt1998 II S. 2760)		
30	Nordmazedonien Abkommen vom 01.11.2012 (Bundesgesetzblatt 2013 II S, 410 ff.) in Kraft getreten am 21.04.2014 (Bundesgesetzblatt 2013 II S, 410 ff.)			
31	Norwegen	Notenwechsel vom 22.10.1953		
32	Pakistan	beide Abkommen vom 05.03.1956 (siehe Großbritannien), sowie Notenwechsel vom 05.03.1956, Bundesanzeiger Nr. 203/68		
33	Polen Abkommen vom 08.12.2003 (Bundesgesetzblatt 2004 II S. 1450 ff), in Kraft getreten am 19.01.2005 (Bundesgesetzblatt 2005 II S. 352)			
34	Rumänien	Abkommen vom 25.06.1996 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 987 ff), in Kraft getreten am 10.12.1997 (Bundesgesetzblatt 1999 II S. 380)		

Lfd. Nr.	Land	Fundstelle / Inkrafttreten	
35	Russische Föderation	Abkommen vom 16.12.1992 (Bundesgesetzblatt 1994 II S. 598 ff), in Kraft getreten am 21.07.1994 (Bundesgesetzblatt 1994 II S. 2434)	
36	Schweden	Abkommen vom 21.09.1966, Bundesanzeiger Nr. 213/66	
37	Serbien	Abkommen vom 28.11.2018 (Bundesgesetzblatt 2019 II Nr. 17 S. 818 ff), in Kraft getreten am 15.10.2021 (Bundesgesetzblatt 2022 II S. 104)	
38	Slowakei	Abkommen vom 02.03.1999 (Bundesgesetzblatt 2000 II S. 750 ff), in Kraft getreten am 12.08.2000 (Bundesgesetzblatt 2001 II S. 314)	
39	Slowenien	Abkommen vom 19.10.1998 (Bundesgesetzblatt 2000 II S. 755 ff), in Kraft getreten am 10.07.2000 (Bundesgesetzblatt 2000 II S. 1181)	
40	Spanien	Notenwechsel vom 28.07.1976 und 26.10.1976 (betreffend Kriegsgräberfriedhof Cuacos de Yuste/Cáceres)	
41	Südafrika	beide Abkommen vom 05.03.1956 (siehe Großbritannien)	
42	Tunesien	Abkommen vom 28.03.1966, Bundesanzeiger Nr. 90/66	
43	Ukraine Abkommen vom 29.05.1996 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 711 ff), in Kraft getreten am 15.06.1997 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 711 ff), in Kraft getreten am 15.06.1997 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 190)		
44	Ungarn	Abkommen vom 16.11.1993 (Bundesgesetzblatt 1994 II S. 3640 ff), in Kraft getreten am 23.12.1994 (Bundesgesetzblatt 1995 II S. 206)	
45	Usbekistan	Abkommen vom 11.04.1995 (Bundesgesetzblatt 1996 II S. 485 ff), in Kraft getreten am 26.09.1996 (Bundesgesetzblatt 1997 II S. 1611)	

Die erbetenen Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Land	Anzahl der
	Kriegsgräberstätten
Ägypten	1
Albanien	1
Algerien	1
Armenien	14
Aserbaidschan	9
Belarus	44
Belgien	20
Bulgarien	5
Dänemark	38
Estland	15
Finnland	3
Frankreich	213
Georgien	23
Griechenland	2
Großbritannien	1
Irland	1
Israel	1
Italien	13
Kasachstan	7
Kirgistan	2
Kroatien	4
Lettland	59
Libyen	1
Litauen	15
Luxemburg	2
Marokko	1
Moldawien	1
Montenegro	1
Niederlande	1
Nordmazedonien	2
Norwegen	5
Österreich	1
Polen	16
Rumänien	12
Russische Föderation	215
Schweden	2
Slowakei	12
Slowenien	4
Spanien	1
Tschechien	11
Tunesien	1
Türkei	1
Ukraine	24
Ungarn	15
Usbekistan	5
GESAMT	826
GESAIN I	020

Kriegsgräberstätten, deren Pflegekosten über die Auslandsvertretungen zugewiesen werden, können der nachstehenden Aufstellung entnommen werden:

lfd.Nr.	Land	Anzahl
1	Ägypten	1
2	Bulgarien	1
3	Burundi	1
4	Dänemark	24
5	Indonesien	1
6	Irak	1
7	Island	1
8	Japan	7
9	Libanon	1
10	Madagaskar	1
11	Marokko	1
12	Niederlande	1
13	Schweden	3
14	Schweiz	4
15	Südafrika	2
16	Tansania	4
17	Uruguay	1
	GESAMT	55

Kriegsgräber, die durch die Commonwealth War Graves Commission gepflegt werden, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Land	Anzahl
Ägypten	314
Barbados	1
Belgien	2.478
China (einschließlich Hongkong)	2
Dänemark	1
Frankreich	9.539
Ghana	1
Gibraltar	3
Griechenland	3
Großbritannien	1.551
Großbritannien (Cannock Chase)	4.941
Israel/Palästinensische Gebiete	87
Jamaika	19
Kanada	187
Kenia	23
Libanon	3
Libyen	31
Malawi	10
Malta	32
Namibia	217
Österreich	1
Sierra Leone	3
Singapur	5
Sri Lanka	3
Südafrika	54
Tansania	135
Trinidad und Tobago	1
Türkei	2
Zypern	6
GESAMT	19.653

$\mathcal{Q}$
O
$\boldsymbol{\omega}$
S
9
5
<b>-</b>
<u> </u>
$\circ$
0
-
5
9
$\mathbf{\Phi}$
0
⊇.
<b>D</b>
4
(C)
\ <b>U</b>
<b>(III)</b>
2
(A)
27
<u>C</u> .
$\geq$
<b>3</b>
_
$\mathbf{O}$
6
$\mathbf{\Phi}$
N